

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 37

Systemtheorie und Recht

Zur Normentheorie Talcott Parsons'

Von

Dr. Reinhard Damm



Duncker & Humblot · Berlin

REINHARD DAMM

Systemtheorie und Recht

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 37

Systemtheorie und Recht

Zur Normentheorie Talcott Parsons'

Von

Dr. Reinhard Damm



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Damm, Reinhard

Systemtheorie und Recht: zur Normentheorie Talcott Parsons'. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1976.

(Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und
Rechtstatsachenforschung; Bd. 37)

ISBN 3-428-03621-2

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03621 2

Vorwort des Herausgebers

„Parsons' riesiges Werk ist in einem jahrzehntelangen Prozeß der Grundlegung, tastenden Modifizierung, Erweiterung entstanden, als dessen bisheriges Produkt ein komplexes, facettenreiches und nicht in jeder Hinsicht widerspruchsfreies Theoriegebäude dasteht. Seine Interpreten betonen je verschieden Variation oder Kontinuität der Theorieentwicklung.“ Hierauf will der Verfasser nicht eingehen, sondern „die für die Parsonssche Theorieentwicklung unzweifelhaft zentralen Kategorien auf ihrem normsoziologischen und normtheoretischen Hintergrund“ vorstellen (S. 50). Der Autor betont wiederholt (S. 61 und passim), „daß Parsons eine Ausarbeitung seiner Theorie im Hinblick auf Recht nicht geleistet habe, das Problem von ‚Law‘, ‚Legal System‘ und ‚Legal Profession‘ immer wieder gestreift wird, mitunter in eigens dem Recht gewidmeten Gelegenheitsarbeiten (so z. B. in dem Aufsatz ‚Recht und soziale Kontrolle‘ in: *Hirsch / Rehbinder* [Hrsg.], Studien und Materialien zur Rechtssoziologie KZfSS, Sonderheft 11, 1967, S. 121 - 134)“.

„Daher ist hier — wie es auf S. 151 formuliert wird — Interpretation gleichzeitig eigener Entwurf, wobei das interpretatorische Risiko — wie immer — zu Lasten des Interpreten geht“, aber auch, so muß man hinzufügen, der Erfolg zu seinen Gunsten zu veranschlagen ist. Diese Risiken und Erfolgsaussichten sind allerdings kaum abschätzbar, weil der „Interpret“ seinen eigenen wissenschaftstheoretischen Standpunkt, von dem aus er sich mit dem Parsonsschen Theoriegebäude unter rechtssoziologischem Aspekt beschäftigt, nicht ausdrücklich und klar zu erkennen gibt. Er begnügt sich mit dem Hinweis, sein Unterfangen sei geeignet, zahlreiche gegenläufige Einschätzungen, ja Vor-Urteile aus den verschiedensten Lagern hervorzurufen, und werde hinsichtlich seiner Auffassung von Rechtssoziologie, ihrer derzeitigen Funktion und ihres Beschäftigungsradius' „ganz bestimmte Weisen von Unzufriedenheit hinterlassen“ (S. 11).

Dies allein wäre schon ein zureichender Grund, einer derartigen Untersuchung den Weg in die Öffentlichkeit zu bahnen. Hinzu kommt, daß gar vielerlei, was der Interpret dem „Meister“ zuschreibt, in Wahrheit als durchaus eigenes Geistesgut qualifiziert werden muß.

Deshalb kann die wissenschaftliche Leistung des Verfassers — eine Überarbeitung und Ergänzung seiner unter der Betreuung von *Thomas*

Raiser entstandenen Gießener Dissertation — nicht hoch genug veranschlagt werden, nämlich als „Beitrag zur Aufarbeitung eines Denkansatzes, bezüglich dessen Auseinandersetzung nicht trotz, sondern gerade auch wegen vieler möglicher kritischer Einwände unverzichtbar erscheint angesichts des unbestreitbar entscheidenden Anteils, den dieser Ansatz für die Entwicklung sozialwissenschaftlicher Theorie bereits gehabt hat“ (S. 19) und für die theoretische Rechtssoziologie haben wird oder, vorsichtiger ausgedrückt, jedenfalls haben sollte.

Königsfeld im Schwarzwald, April 1976

Ernst E. Hirsch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>I. Einleitung: Notizen zum Thema</i> | 11 |
| 1. Theoretische Rechtssoziologie und derzeitige Situation der Rechtssoziologie | 11 |
| 2. Theoretische Rechtssoziologie und die Parsonssche Theorie | 16 |
| <i>II. Der thematische Ort der Theorie: Das Problem sozialer Ordnung</i> | 20 |
| 1. Das „Hobbessche Problem“ | 20 |
| 2. Die Hauptstoßrichtung der Parsonsschen Kritik: Wider den Utilitarismus | 21 |
| 3. Freud | 26 |
| 4. Europäische „Klassiker“ und angelsächsische Kulturanthropologie | 28 |
| <i>III. Der wissenschaftstheoretische und methodologische Hintergrund: Korrespondenz von Ordnungsproblem und Erkenntnisproblem</i> | 32 |
| 1. Theorie und Empirie | 32 |
| 2. Die Philosophie der Parsonsschen Theorie | 36 |
| 3. Parsons' Grundlagen im Vergleich zu den Grundlagen anderer rechtssoziologischer und rechtstheoretischer Entwürfe | 41 |
| a) Legal Realism — Judicial Behaviorism — Interessenjurisprudenz | 41 |
| b) Theodor Geiger | 44 |
| c) Max Weber | 46 |
| <i>IV. Soziales Handeln</i> | 50 |
| 1. Die „normative Ausrichtung“ des Handelns | 51 |
| a) Normativität: Norm und Wert | 51 |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| b) Der Grundbezugsrahmen | 54 |
| aa) Akteur | 54 |
| bb) Situation | 55 |
| cc) Orientierung | 56 |
| 2. Recht und Handlungsorientierung | 61 |
| a) Die Genesis der Norm: Interaktion und die Entstehung von Verhaltenserwartungen | 62 |
| b) Komplementarität — Reziprozität: Der reduzierte Vertrag | 65 |
| c) Situationsdefinition durch Recht: Interpretation — Legitima- tion — Sanktion | 72 |
| V. Das Systemmodell | 81 |
| 1. Die Perspektive | 81 |
| 2. Systemtypen — Systemebenen | 84 |
| a) Interdependenz — Independenz — Interpenetration | 84 |
| b) Die systemfunktionalen Imperative: Funktionale Differenzie- rung und Normativität der Subsysteme | 88 |
| c) Pattern Variables: Handlungsorientierung und System | 93 |
| d) Die vier Subsysteme des „Allgemeinen Handlungssystems“ | 95 |
| aa) Der Verhaltensorganismus | 95 |
| bb) Das Persönlichkeitssystem | 98 |
| cc) Das soziale System | 102 |
| dd) Das kulturelle System | 108 |
| 3. Das Rechtssystem | 111 |
| a) Die Systemfunktionen des Rechts | 111 |
| aa) Systemreferenzen und Multifunktionalität des Rechts | 111 |
| bb) Recht und „integration“: Norm und Substrat | 114 |
| cc) „Integration“ und „goal-attainment“: Recht und politisches System | 120 |
| dd) Recht und „pattern maintance“: Verfassung und Wert- system | 126 |
| ee) Recht, „goal-attainment“ und „adaption“: Politisches und ökonomisches Subsystem — kein Primat der Wirtschaft .. | 136 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| b) Das Normkontinuum: „Außerrechtliche“ Normen und „Sozialisation durch Recht“ | 144 |
| c) Funktionale Ausdifferenzierung ohne Verselbständigung des Rechts | 151 |
| d) Exkurs: Parsons' Theorie und die Staatslehre Hermann Hellers | 157 |
| e) Rechtssystem und individuelle Autonomie: „Institutionalisierter Individualismus“ | 164 |
| <i>Literatur</i> | 180 |

I. Einleitung: Notizen zum Thema

1. Theoretische Rechtssoziologie und derzeitige Situation der Rechtssoziologie

Das Unterfangen, sich unter rechtssoziologischem Aspekt mit dem Theoriengebäude von Talcott Parsons zu beschäftigen, ist geeignet, zahlreiche — gegenläufige — Einschätzungen, ja Vor-Urteile aus den verschiedensten Lagern hervorzurufen. Dieser Umstand ist nicht verwunderlich, da bereits die Themenwahl ebenso zahlreiche Implikationen enthält. Auf einige davon muß jedenfalls andeutungsweise eingegangen werden, da sich als Resultante dieser Implikationen eine bestimmte Auffassung von Rechtssoziologie, ihrer derzeitigen Funktion und ihres Beschäftigungsradius ergibt. Diese Auffassung wird ganz bestimmte Weisen von Unzufriedenheit hinterlassen.

Solche Unzufriedenheit wird zunächst bei denjenigen verbleiben, die nach dem vorgängigen Entwurf eines Minimalprogramms dessen, was „juristisch“ bedeute, die „juristische Relevanz der Sozialwissenschaften“¹ etwa daran messen, wie „man die juristische Fragestellung, welche ‚Rechtsnatur‘ Verkehrszeichen haben, rechtssoziologisch aufhellen“ kann². Diese Einstellung „des auf eine bestimmte Entscheidung programmierten Juristen“³ kann dann theoretische Rechtssoziologie — allenfalls — für „*einen* möglichen Weg“ halten, *neben* dem „zusätzlich“ ein „weiterer Weg praktisch versucht“ werden⁴ müsse. Hier entsteht das Bild einer Theorie, die außerhalb der Welt praktischer Erfahrung, geschweige denn für diese Welt eronnen wird und einer Praxis, die imstande ist, an „Detailproblemen“ zu werkeln, ohne auf Theorie angewiesen zu sein. Es schiebt sich ein Kant-Titel in den Blick: „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“ Eine solche Position hat als Voraussetzung das Bild von gleichermaßen amputierten Wissenschaften vom

¹ So schon im Titel: Naucke, Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften, Frankfurt/M. 1972.

² Naucke, Wissenschaftsbegriff — Rechtssoziologie — Rechtspraxis, in: Naucke / Trappe (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtspraxis, Neuwied—Berlin 1970, S. 96.

³ Rasehorn, JZ 1972, S. 327.

⁴ Naucke, Über die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Rechtssoziologen, JRR 1, S. 497 (Hervorhebung im Original).

Sozialen wie speziell vom Recht als auch von sozialer Praxis und Praxis des Rechts. Dies wiederum beruht auf einem eigenartigen Verhältnis zu „Theorie“ — und zwar nicht nur zu sozialwissenschaftlicher Theorie⁵. Für die Sozialwissenschaften und damit für die Rechtssoziologie wird — gewollt oder ungewollt — suggeriert, daß es so etwas wie eine voraussetzungslose, theorieunabhängige Empirie „neben“ der Theorie geben könne; für die Jurisprudenz wird die Relevanzlosigkeit von Theorie für die Praxis suggeriert.

Solchen Suggestionen, die Empirie und Praxis als etwas gleichsam „Unmittelbares“ vorstellen, muß nachdrücklich begegnet werden. Dies ist in diesem Zusammenhang um so nötiger, weil gerade Juristen im Umkreis „Rechtssoziologie“ vielfach vorschnell und — nahezu — ausschließlich „Rechtstatsachenforschung“ assoziieren, „deren tradiertes Selbstverständnis daran krankt, das rechtssoziologische Erkenntnisinteresse durch den normativen Vorgriff auf die rechtsdogmatische Relevanz und praktische Brauchbarkeit der präsumtiven ‚Ergebnisse‘ zu steuern“⁶ und dieser — zu amputierter Sozialwissenschaft und amputierter Jurisprudenz sich gesellenden — Rechtssoziologie die Funktion einer Datenbank für den „praktisch arbeitenden Juristen“ zuteilen.

Das Erkenntnisziel der Sozialwissenschaften⁷ ist aber gerade nicht die Beobachtung empirischer Regelmäßigkeiten, ist nicht die Beschreibung, die „Verdoppelung“ der sozialen Wirklichkeit, sondern deren *Erklärung*⁸. Eine solche Erklärung kann aber nur über die theoretische Organisation empirischen Wissens erfolgen. Die in diesem Umkreis bestehende Problematik reicht bis zu Francis Bacons Begründung empirischer Wissenschaft im *Novum Organum* zurück, wo Bacon den seines Erachtens „wahren Weg“ empirischer Wissenschaft vorstellt:

⁵ Denn auch hinsichtlich ihrer „eigenen“ Theorie wird der juristischen Praxis „Theriefremdheit“ attestiert und das „unzureichend konsolidierte Selbstverständnis der Jurisprudenz“ auf das „unklare Verhältnis der Rechtspraxis zu ihrer Theorie“ zurückgeführt, vgl. Klüver / Priester / Schmidt / Wolf, *Rechtstheorie — Wissenschaftstheorie des Rechts*, in: Jahr / Maihofer (Hrsg.), *Rechtstheorie*, Frankfurt 1971, S. 1, und Priester, *Rechtstheorie als analytische Wissenschaftstheorie*, in: Jahr / Maihofer, S. 16.

⁶ W. K. *Rechtstheorie*, 1972, S. 127 (Buchanzeige Th. Raiser, *Einführung in die Rechtssoziologie*).

⁷ Das soll hier neben der Soziologie auch eine Reihe weiterer Nachbardisziplinen einschließen, wie z. B. Kriminologie, Politikwissenschaft, aber auch — wie sich noch zeigen wird — Sozialpsychologie und Psychoanalyse.

⁸ Vgl. z. B. R. König, *Einleitung zum Handbuch der empirischen Sozialforschung*, 1. Bd., 2. Aufl. Stuttgart 1967, S. 5; John Rex, *Grundprobleme der soziologischen Theorie*, Freiburg 1970, S. 28 ff. und passim; vgl. zur Problematik soziologischer Erkenntnis aus literarischer Sicht die leidenschaftliche Karikatur bei Thomas Mann, *Doktor Faustus. Das Leben des deutschen Tonsetzers Adrian Leverkühn erzählt von einem Freunde*, Frankfurt 1963, S. 391 f.

„zwei Wege gibt es zur Untersuchung und Auffindung der Wahrheit — es kann nicht mehrere geben. Der eine ist ein Sprung von der sinnlichen Wahrnehmung und vom Einzelnen zu höchst allgemeinen Grundsätzen; aus diesen höchsten Wahrheiten werden sodann die Mittelsätze aufgefunden; dieser Weg ist der jetzt gewöhnliche. Der andere leitet von der sinnlichen Wahrnehmung und vom Einzelnen ebenfalls Grundsätze her; aber er steigt dann allmählich und stufenweise höher, bis er ganz zuletzt zu den allgemeinsten, höchsten gelangt — das ist der wahre Weg, aber noch unbetreten⁹.“ Die Hoffnungen, die Bacon in diesen „wahren Weg“ gesetzt hatte, sind — jedenfalls in dieser Form — zerstört. Bacons „allmählicher Aufstieg“ „von der sinnlichen Wahrnehmung“ und vom „Einzelnen“ zu höchst allgemeinen Grundsätzen hat sich als Unmöglichkeit erwiesen: Auf empirischer Basis gibt es keinen Übergang von einem Satz wie „in allen beobachteten Fällen X“ zu einem Satz wie „in allen Fällen X“¹⁰, da uns bekanntlich „noch so viele Beobachtungen von weißen Schwänen nicht zu dem Satz (berechtigen), daß *alle* Schwäne weiß sind“¹¹. Dieses unüberwindliche¹² Problem, das sogenannte „Problem der Induktion“¹³, bezeichnet die erkenntnistheoretische Unmöglichkeit eines Schlusses „von *besonderen Sätzen*, die z. B. Beobachtungen, Experimente usw. beschreiben, auf *allgemeine Sätze*, auf Hypothesen oder Theorien“¹⁴. Die ganze Radikalität dieser von der modernen Wissenschaftslogik und Erkenntnistheorie vorgenommenen Verunsicherung des Verhältnisses zwischen Empirie und Theorie wird erst deutlich, wenn man im Anschluß an das „Induktionsproblem“ das sogenannte „Basisproblem“¹⁵ betrachtet.

Dieses „Basisproblem“ oder „Problem der Erfahrungsgrundlage“ betrifft „die Fragen nach dem empirischen Charakter der besonderen Sätze“¹⁶ (also z. B. Beobachtungen). Wissenschaftslogisch wird hier das übliche Vor-Urteil attackiert, daß die Wahrheit von „Basissätzen“, d. h. von Tatsachenfeststellungen (und damit darauf aufbauenden Theorien), durch unsere Wahrnehmungserlebnisse „unmittelbar einsichtig gemacht“, auf Grund dieser Erlebnisse „evident“ und damit „begründet“ sei, während doch grundsätzlich „Sätze nur aus Sätzen logisch begründet werden können“¹⁷ und nicht aus Wahrnehmungserlebnissen, also

⁹ Francis Bacon, Neues Organ der Wissenschaft, 1620. Photomechanischer Nachdruck, Darmstadt 1962, S. 28.

¹⁰ Vgl. hierzu Rex, S. 37.

¹¹ Popper, Logik der Forschung, 3. Aufl. Tübingen 1969, S. 3 (Hervorhebung im Original).

¹² Popper, S. 5.

¹³ Popper, S. 3 ff.; Rex, S. 37.

¹⁴ Popper, S. 3 (Hervorhebung im Original).

¹⁵ Popper, S. 17, 60 ff.

¹⁶ Popper, S. 17.

¹⁷ Popper, ebenda.